

# **Bekanntmachung**

## **Hausordnung für die Liegenschaften der Gemeinde Fockbek**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Rathaus und alle Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Fockbek. Diese bieten einen Ort für die Arbeit politischer Gremien und Verwaltungsdienstleistungen der Gemeinde und müssen inklusive aller Beteiligten entsprechend durch diese Hausordnung geschützt werden.
- (2) Zusätzlich können in einer ergänzenden Hausordnung besondere Regelungen erlassen werden.

### **§ 2 Hausrecht**

- (1) Unter der Bezeichnung Hausrecht werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Eigentum des Rathauses und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Fockbek begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe der Gemeindeverwaltung ergeben.
- (2) Inhaberin des Hausrechts ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Fockbek. Die Ausübung des Hausrechts kann auf weitere Personen übertragen werden. Während der Sitzungen von Ausschüssen ist die Ausübung des Hausrechts in den jeweiligen Sitzungsräumen auf den Vorsitz übertragen.

### **§ 3 Regeln für Zutritt und Aufenthalt**

- (1) Im Rathaus und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Fockbek ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird.
- (2) Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Funktionsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Gremien, sonstige stattfindende Veranstaltungen sowie die Tätigkeit der Verwaltung nicht gestört oder gefährdet werden. Es ist die Würde des Hauses zu wahren und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
  - Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können
  - Megafone, Fanfaren, Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen
  - Pyrotechnische Gegenstände aller Art, Fackeln
  - Fahnen, Stangen, Stöcke aller Art (mit Ausnahme üblicher Gehhilfen)
  - Alkoholische Getränke und Drogen jeglicher Art
  - Rassistisches, fremdenfeindliches, diskriminierendes oder extremistisches Propagandamaterial und entsprechende Kleidung

- Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht ausdrücklich genehmigt sind
  - Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern (Ausnahme medizinische Masken)
- (4) Nicht geduldet werden:
- der Missbrauch und die Beschädigung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen
  - verbale Bedrohungen oder körperliche Angriffe jeglicher Art
  - das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen und Kaugummis außerhalb der vorgesehenen Behältnisse
  - Einnahme von alkoholischen Getränken
  - der Handel und der Konsum von Drogen jeglicher Art
  - das Rauchen in allen Räumlichkeiten und Liegenschaften
- (5) Demonstrationen und Kundgebungen innerhalb des Rathauses und allen Räumlichkeiten der Gemeinde Fockbek sind untersagt.
- (6) Für absichtlich herbeigeführte Verschmutzungen oder Beschädigungen stellt die Gemeinde Fockbek die entstandenen Kosten einschließlich des Verwaltungsaufwandes in Rechnung.
- (7) Es wird keine Haftung für verlorene oder beschädigte Garderobe oder sonstige Gegenstände übernommen.
- (8) Festgestellte Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Hausverweis, Hausverbot, Strafverfolgung oder Schadensersatz.

#### **§ 4 Anordnungen des Ordnungspersonals**

- (1) Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Fockbek, bzw. der von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Person ist Folge zu leisten.
- (2) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwider handelt, kann aus dem Rathaus und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Fockbek verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.
- (3) Besteht der Verdacht, dass Besucherinnen oder Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet.
- (4) Bei Gefahr/Alarm müssen die Anordnungen der Sicherheitskräfte (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) befolgt werden.

#### **§ 5 Bild- und Tonaufnahmen**

- (1) Bild- und Tonaufnahmen sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen nur zulässig, wenn sie vorher angemeldet und durch die Gemeindeverwaltung genehmigt wurden. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Sitzungsbetrieb, sonstige Veranstaltungen oder die Tätigkeit der Verwaltung und die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Aufzeichnung, Übermittlung oder Wiedergabe von Bild und Ton, zum Beispiel mit Smartphones, darf in Sitzungssälen während sitzungsfreier Zeiten oder mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde, bzw. der jeweiligen

Sitzungsleitung erfolgen; nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung hat gegebenenfalls das jeweilige Gremium darüber zu befinden.

- (3) Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen der Gemeinde Fockbek und ihrer Gremien durch Vertreterinnen und Vertreter der Medien dürfen nur von den dazu ausgewiesenen Plätzen aus erfolgen.

## **§ 6 Überlassung von Räumlichkeiten**

- (1) Räumlichkeiten der Gemeinde können für öffentliche oder beschränkt öffentliche Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die inhaltliche Regelung der Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinde Fockbek kann gesondert gefasst werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 29. November 2021 in Kraft.

## **§ 8 Bekanntmachung**

Die vorliegende Hausordnung wird in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Fockbek veröffentlicht, sowie im Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Fockbek, 25.11.2021



---

Tanja Petersen  
Bürgermeisterin

## **Ergänzende Regelungen zur Hausordnung der Gemeinde Fockbek vom 25.11.2021**

Unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie sind Maßnahmen zu ergreifen, um das Ansteckungsrisiko für die Besuchenden und Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Fockbek so gering wie möglich zu halten.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die ergänzenden Regelungen beziehen sich auf das Rathaus und das Nebengebäude.

### **§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

- (1) Den Besuchenden wird empfohlen, beim Betreten und während des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- (2) Beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sollte darauf geachtet werden, dass Mund und Nase bedeckt sind.

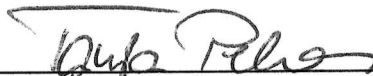
### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese ergänzenden Regelungen treten am 16. Juni 2022 in Kraft, ersetzen die vorherigen und gelten bis auf Weiteres. Die Notwendigkeit dieser Regelungen wird im Lichte der weiteren Corona-Entwicklung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

### **§ 4 Bekanntmachung**

Die ergänzenden Regelungen werden in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Fockbek veröffentlicht sowie im Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Fockbek, 15.06.2022



---

Tanja Petersen  
Bürgermeisterin

Bescheinigung über den Aushang:

Auszuhängen am:

23.06.22

Abzunehmen am:

28.07.22

Aushang erfolgt am:

\_\_\_\_\_

Abnahme erfolgt am:

\_\_\_\_\_



T. Gröning

T. Gröning